



Anmeldung Basisjahr med. Praxisassistent/in EFZ

Lernende/-r

Name	_____	Vorname	_____
Strasse	_____	PLZ / Ort	_____
Geburtsdatum	_____	AHV-Nr.	_____
Bürgerort	_____	Nationalität	_____
Telefon	_____	E-Mail	_____

Eltern / gesetzliche Vertretung

Name	_____	Name	_____
Vorname	_____	Vorname	_____
Strasse	_____	Strasse	_____
PLZ / Ort	_____	PLZ / Ort	_____
Telefon	_____	Telefon	_____
E-Mail	_____	E-Mail	_____

Zukünftiger Lehrbetrieb (Praktika 1. Lehrjahr, 2. - 3. Lehrjahr)

Lehrbetrieb _____

Adresse Lehrbetrieb _____

Berufsbildner/-in _____

Telefon / E-Mail _____

Jahresdurchschnittsnoten (10. und 11. OS)

Bitte eine Kopie der Zeugnisse beilegen.

	Deutsch		Französisch		Mathematik		Natur und Technik	
	10. OS	11. OS	10. OS	11. OS	10. OS	11. OS	10. OS	11. OS
Niveau I								
Niveau II								

Unterschriften

Ort / Datum _____

Lernende/-r _____ Gesetzliche Vertretung _____

mit «Beilage zum Lehrvertrag» senden an:

Berufsfachschule Oberwallis
 Gewerbstrasse 2
 3930 Visp

oder per Mail an:

sekretariat-visp.bfo@edu.vs.ch





Beilage zum Lehrvertrag

Med. Praxisassistent / med. Praxisassistentin (MPA) EFZ

Ausbildung 1. Lehrjahr an der Berufsfachschule Oberwallis (SOG¹)

Zwischen dem Lehrbetrieb: _____ Ort: _____

vertreten durch: _____

und dem/r Lernenden: _____ Ort: _____

wird zum Lehrvertrag medizinischer Praxisassistent / medizinische Praxisassistentin EFZ mit der Berufsfachschule Oberwallis was folgt vereinbart:

Der/ die Lernende unterzeichnet für das erste Lehrjahr einen Ausbildungsvertrag mit der Berufsfachschule Oberwallis. Dieser Lehrvertrag wird nur validiert, wenn für das zweite und dritte Lehrjahr ein Lehrvertrag mit einem Lehrbetrieb mit Ausbildungsbewilligung besteht. Der Lehrvertrag mit dem Betrieb beginnt frühestens am 1. Juli im Anschluss an den Lehrvertrag mit der Berufsfachschule.

1. Organisation Basisausbildung

Die Basisausbildung dauert ein Jahr. Während diesem Jahr ist der / die Lernende vier respektive fünf Tage pro Woche an der Berufsfachschule Oberwallis. Zwei Tage sind Fachunterricht, an zwei respektive drei Tagen werden die Basiskonzepte in den Handlungskompetenzbereichen HKA, HKB, HKC, HKD und HKE im praktischen Unterricht (ÜK) und im integrierten Fachunterricht vermittelt und gestärkt. Das Lehrjahr beginnt am 1. August des Schuljahres im Lehrbetrieb. Der Lernende / die Lernende absolviert während dem ersten Ausbildungsjahr zehn Praktikumstage im Betrieb. Dazu wird im Stundenplan der Berufsfachschule zehn Mal freitags kein Unterricht geplant (nur 4 statt 5 Tage Unterricht). Ob die Praktika an diesen Tagen oder während den Schulferien durchgeführt werden, vereinbaren der / die Lernende direkt mit den Verantwortlichen im Ausbildungsbetrieb. D.h. bei der Festlegung der Praktika-Tage haben die Beteiligten – auch je nach betrieblicher Gegebenheit – Handlungsspielraum, jedoch nicht bei der Durchführung: 10 Tage sind für alle obligatorisch.

Während der Präsenzzeit im Betrieb ist der Lehrbetrieb für die Unfallversicherung der Lernenden verantwortlich (siehe Punkt 2).



2. Kranken- und Unfallversicherung im ersten Lehrjahr

Der/die Lernende schliesst eine Krankenversicherung für die Dauer der Lehre ab. Während der schulischen Ausbildung an der BFO, inklusive der überbetrieblichen Kurse, ist der/die Lernende über die BFO für Betrieb / Nichtbetriebsunfall versichert (SUVA). Der Betrieb ist für die Unfallversicherung (inkl. Nichtberufsunfall) des/der Lernenden während der Präsenzzeit im Lehrbetrieb verantwortlich.

3. Allgemeine Bedingungen

3.1 Berufsgeheimnis

Lernende unterstehen dem Berufsgeheimnis. Alle Gespräche und Krankenakten sind vertraulich zu behandeln. Informationen, die während der Tätigkeit in der Arztpraxis erhalten werden, dürfen nicht an Dritte (Eltern, Freunde etc.) weitergeleitet werden. Das Berufsgeheimnis dauert über die Anstellung hinaus.

3.2 Sicherheits- und Hygienevorschriften

Lernende verpflichten sich, die geltenden Sicherheits- und Hygienevorschriften, das Personalreglement sowie die internen Regeln der Arztpraxis zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten (vgl. Art. 5 Verordnung SBFI über die Berufliche Grundbildung MPA EFZ).

Diese Beilage ist Bestandteil des Lehrvertrages mit der BFO und wird in dreifacher Ausführung erstellt. Je ein Exemplar erhalten die Vertragspartner (Betrieb und Lernende/r), ein Exemplar erhält die Dienststelle für Berufsbildung.

Mit der Auflösung des Lehrvertrags wird diese Beilage hinfällig.

Eingesehen und von den Lehrvertragsparteien als Bestandteil des Lehrvertrages mit der BFO akzeptiert:

Der Lehrbetrieb:
(Datum und Unterschrift)

Der/die Lernende:
(Datum und Unterschrift)

Die gesetzliche Vertretung:
(Datum und Unterschrift)

Validiert durch die Dienststelle für Berufsbildung:

Änderungen dieses Nachtrages sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Bewilligung durch die Dienststelle für Berufsbildung möglich